

Von Andreas Gehlert

Englisch im Rechnungswesen: Die Fachausdrücke richten sich nach der Methode der Rechnungslegung (HGB oder IFRS)

Bei der Übersetzung von Dokumenten aus dem Rechnungswesen ist Fachkenntnis unverzichtbar. Besondere Bedeutung kommt dabei der sicheren Beherrschung der Fachbegriffe der unterschiedlichen Rechnungslegungsarten (HGB, IFRS) zu.

International agierende Konzerne benötigen konzernweit einheitliche Buchungsstandards, um ihr Zahlenwerk effizient und sicher zusammenstellen zu können. Dabei bedienen sie sich konzerneinheitlicher Kontenpläne und Buchungsanweisungen.

In den meisten Konzernen liegen diese Dokumente zunächst auf Deutsch vor und werden für den Einsatz im fremdsprachigen Ausland ins Englische (oder in seltenen Fällen auch in die jeweilige Landessprache) übersetzt. Für die Erstellung des konsolidierten Konzernabschlusses greift man in ähnlicher Weise auf englische Übersetzungen von Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten zurück.

Für alle diese Fachtexte aus dem Rechnungswesen gilt, dass eine sinnvolle und rationelle Übersetzung nur von solchen Übersetzern erstellt

werden kann, die über ein profundes Verständnis der Materie verfügen. Die Fachsprache des Rechnungswesens (auf Englisch die „Language of Accounting“) folgt eigenen Regeln, die übrigens im Englischen nicht immer denen im Deutschen entsprechen.

Die Terminologie für Abschlüsse nach IFRS orientiert sich an den internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board.

Traditionell ist man in Deutschland kodifiziertes Recht gewohnt, wo im Handelsgesetzbuch (HGB) die Gliederung und Namen der Einzelpositionen in den Bilanzen genau aufgelistet werden, so etwa in HGB § 266 „Gliederung der Bilanz“ und § 275 „Gewinn- und Verlustrechnung“. Im englischsprachigen Ausland wird da-

gegen nach Fallrecht („Case law“) entschieden, und erlaubt sind all solche Begriffe, die eindeutig verstanden werden; das Gesetz schreibt die Begriffe aber nicht einzeln vor. So gibt es auf Englisch mit „net profit“, „net earnings“ und „net income“ drei Synonyme für den Jahresüberschuss.

Für die feststehende deutsche HGB-Terminologie hat sich in der englischen Übersetzung aber inzwischen eine englische Terminologie etabliert, die dem vorbildlichen zweisprachigen HGB-Kommentar des Instituts der Wirtschaftsprüfer folgt („Deutsches Bilanzrecht / German Accounting Legislation“). So werden etwa die Gewinnrücklagen nach HGB traditionell mit „Revenue reserves“ übersetzt. Nach IFRS verwendet man hier auf Englisch den Begriff „Retained earnings“, denn die Terminologie für Abschlüsse nach IFRS orientiert sich nicht am deutschen Recht

TRANSLATION BACKGROUND BRIEFING

Fortsetzung von Seite 1

oder dem Handelsgesetzbuch, sondern an den internationalen Rechnungslegungsstandards des International Accounting Standards Board (IASB). Dort werden die International Financial Reporting Standards (IFRS) festgelegt, die von sämtlichen Unternehmen in Deutschland anzuwenden sind, deren Papiere am Kapitalmarkt gehandelt werden.

Vermeiden sollte man die Übertragung deutscher Buchungsbegriffe in britisches Englisch, dass sich an der nationalen britischen Rechnungslegung orientiert.

In der Praxis folgt die englische Übersetzung von IFRS-Abschlüssen sehr eng dem Text der englischen Originalstandards. So wird das Anlagevermögen nach IFRS als „Non-current assets“ bezeichnet, während es nach HGB „Fixed assets“ heißt. In

ähnlicher Weise spricht man nach IFRS bei Sachanlagen von „Property, plant and equipment“ anstelle der „tangible fixed assets“.

Inhaltliche Unterschiede wie etwa die Erstellung einer Gesamtergebnisrechnung („Statement of comprehensive income“), welche auch die direkt im Eigenkapital erfassten Erträge und Aufwendungen zeigt, erfordern natürlich ohnehin eigenständige Begriffe. Das „Comprehensive income“ ist übrigens ein schönes Beispiel für die gegenseitige Annäherung der europäischen und US-amerikanischen Rechnungslegungsmethoden, denn das Konzept des „Comprehensive income“ stammt aus der amerikanischen Rechnungslegung US GAAP, wo es im Financial Accounting Standard (FAS) 130 („Reporting Comprehensive Income“) festgelegt ist.

Vermeiden sollte man die Übertragung deutscher Buchungsbegriffe in

britisches Englisch, dass sich an der nationalen britischen Rechnungslegung („UK GAAP“) orientiert. Die dort verwendeten englischen Begriffe werden außerhalb Großbritanniens nicht ohne weiteres verstanden und können für Verwirrung sorgen. Ein Beispiel ist der Begriff für „verbundene Unternehmen“ nach HGB, der üblicherweise mit „affiliated companies“ übersetzt wird, nach UK GAAP jedoch mit „group undertakings“. Auch der „turnover“ (Umsatz) ist international längst den „sales“ oder „revenues“ gewichen.

Entscheidend für die richtige Fachsprache ist in jedem Fall die Art der Rechnungslegung. Wenn die englische Übersetzung die Begrifflichkeit nach HGB oder IFRS exakt und eindeutig widerspiegelt, können Kontenpläne, Bilanzierungshandbücher, Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte konzernweit intuitiv verstanden werden.

Translation Background Briefings ist eine lose Reihe von fachlichen Hintergrundinformationen zu zentralen Aspekten von Rechts- und Finanzübersetzungen. Die einzelnen Ausgaben befassen sich mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen und bringen hilfreiche Tipps aus der Praxis. Bisher erschienene Ausgaben werden auf unserer Website archiviert: www.gehlert-translations.de/archiv

Die Gehlert GmbH, Rechts- und Finanzübersetzungen konzentriert sich auf die Übersetzung von Rechts- und Finanztexten, darunter Wertpapier-

prospekte, Geschäftsberichte, Bilanzierungshandbücher, Verträge, Rechtsgutachten, Patente, Pressetexte und sonstige Texte. Neben der Hauptsprache Englisch können auch andere westeuropäische Sprachkombinationen mit Deutsch oder Englisch angeboten werden, z. B. Französisch-Englisch oder Englisch-Italienisch.

Dr. Andreas Gehlert ist Gründer und Geschäftsführer der Gehlert GmbH, Rechts- und Finanzübersetzungen. Der gelernte Kaufmann studierte Geisteswissenschaften und Finanzen in Freiburg, Frankfurt und Massachusetts.

**GEHLERT
GMBH**

RECHTS- UND
FINANZÜBERSETZUNGEN
LEGAL & FINANCIAL
TRANSLATIONS

Heinrich-Hertz-Str. 5
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 72 09 80

Telefax 069 / 72 09 82

Geschäftsführer:

Dr. Andreas Gehlert

andreas.gehlert@gehlert-translations.de